

Gesetzentwurf

der **AfD-Fraktion**

Thema: **Viertes Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

Dresden, 12/05/2016

Dr. Frauke Petry, MdL
und Fraktion

i.V. Uwe Wurlitzer, MdL



Unterzeichner: Uwe Wurlitzer
Datum: 12.05.2016

Vorblatt

zum Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes

A. Zielsetzung

Ziel des Änderungsgesetzes ist es, die Anforderungen an Unterstützungsunterschriften – sofern sie nach § 6b des Kommunalwahlgesetzes erforderlich sind – für Vorschläge zur Wahl des Gemeinderats und Kreistags sowie für Bürgermeister- und Landratswahlen den Anforderungen anzugleichen, die für die Wahlen zum Sächsischen Landtag gelten.

B. Wesentlicher Inhalt

Zu Artikel 1 (Änderung des Kommunalwahlgesetzes)

Durch das Gesetz wird geregelt, dass die Unterstützungsunterschriften für die Wahlvorschläge nicht – wie bisher – bei der Gemeindeverwaltung bzw. vor einem Beauftragten der Gemeinde zu leisten sind. Vielmehr reicht es aus, wenn die Wahlvorschläge zusammen mit den Unterstützungsunterschriften und den Nachweisen der Wahlberechtigung eingereicht werden. Die Regelung gilt entsprechend für die Ortschaftsrats- und Bürgermeisterwahlen sowie die Wahlen zum Kreistag und die Landratswahlen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Kommunalwahlordnung)

Durch die Änderung des Kommunalwahlgesetzes werden Folgeänderungen in der Kommunalwahlordnung notwendig.

Das Verfahren zur Leistung von Unterstützungsunterschriften und die dabei zu beachtenden Vorschriften werden aufgrund der Gesetzesänderung neu geregelt. Die Unterstützungsunterschriften müssen dem Wahlvorschlag zusammen mit der Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner beigefügt werden.

Das Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift ersetzt das Unterstützungsverzeichnis, welches bisher bei der Gemeindeverwaltung ausgelegt wurde.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Mehrbelastungsausgleich nach Artikel 85 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen

Eine nach Artikel 85 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen ausgleichspflichtige Aufgabenübertragung an die kommunalen Träger der Selbstverwaltung findet nicht statt. Durch die Änderung des Verfahrens zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird auch keine finanzielle Mehrbelastung bei der Erledigung übertragener oder bestehender Aufgaben unmittelbar durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nachträglich verursacht.

F. Ergebnis der Anhörung der kommunalen Landesverbände

Die nach Artikel 84 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen erforderliche Anhörung der kommunalen Landesverbände wird nachgeholt.

G. Zuständigkeit

Staatsministerium des Innern

Viertes Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 211), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „bei der Gemeindeverwaltung“ durch das Wort „eigenhändig“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Wahlberechtigung ist bei der Einreichung der Unterstützungsunterschrift nachzuweisen.“

2. In § 35a Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „bei der Gemeindeverwaltung zu deren allgemeinen Öffnungszeiten“ durch das Wort „eigenhändig“ ersetzt.

3. § 50a wird aufgehoben.

Artikel 2 Änderung der Kommunalwahlordnung

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung – KomWO) vom 5. September 2003 (SächsGVBl. S. 440), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung vom 9. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Anlagenverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 15 werden in der Spalte „Thema“ das Wort „Unterstützungsverzeichnis“ durch die Wörter „Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift“ ersetzt, in der Spalte „Anlage zu §“ die Wörter „und 6 Satz 1“ gestrichen und in der Spalte „Seitenumfang“ die Angabe „2“ durch die Angabe „1“ ersetzt.

b) Die Angabe in Zeile 16 wird wie folgt gefasst:

„20a	(aufgehoben)“.		
------	----------------	--	--

c) Die Angabe in Zeile 17 wird wie folgt gefasst:

„21	(aufgehoben)“.		
-----	----------------	--	--

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften nebst den Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet werden muss (§§ 6b, 35a Abs. 2, 41 Abs. 3 KomWG).“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „(Absatz 3 Nr. 6)“ durch die Angabe „(Absatz 3 Nr. 6 und Nr. 8)“ ersetzt.

3. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Unterstützungsunterschriften

(1) Muss ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 20 unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Vorsitzenden des Wahlausschusses kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung sind der Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des Einzelbewerbers, der Name der vorschlagenden Partei oder der vorschlagenden Wählervereinigung, deren Kurzbezeichnung oder deren Kennwort anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Einzelbewerber im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle der Anschrift seiner Hauptwohnung eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Parteien oder Wählervereinigungen haben ferner die Aufstellung der Bewerber in einer Versammlung nach § 6c KomWG zu bestätigen. Der Vorsitzende des Wahlausschusses vermerkt die in den Sätzen 2 und 3 genannten Angaben im Kopf der Formblätter.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt eigenhändig unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt eine Bescheinigung der Gemeinde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizubringen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen

Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung des Wahlrechts eingehen.

5. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählervereinigungen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber durch eine Versammlung nach § 6c KomWG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

(2) Die Gemeinde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Wahlvorschlag erteilen; dabei darf sie auf keine Weise festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.“

4. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. die Vordrucke für das Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Anlage 20) zu Gemeindewahlen,“.

b) Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Vordrucke für das Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Anlage 20) zu Kreiswahlen,“.

5. Anlage 20 erhält die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

6. Anlagen 20a und 21 werden aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

Eine Unterstützungsunterschrift ist nur gültig, wenn der Unterzeichner sie **eigenhändig** geleistet hat. Zu Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählervereinigungen dürfen Unterstützungsunterschriften erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Zuvor geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich gemäß §108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

Ausgegeben

(Dienstsiegel der Dienststelle
des Vorsitzenden des
Wahlausschusses)

_____, den _____
Der Vorsitzende des Wahlausschusses

Unterstützungsunterschrift

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

der/des _____

(Name der Partei/Wählervereinigung, deren Kurzbezeichnung oder Kennwort oder Familienname, Vorname und Anschrift des Einzelbewerbers)

zur _____ wahl¹ am _____

in der Gemeinde/Stadt _____ in der Ortschaft _____

im Landkreis _____

Wahlkreis _____²

(Nummer und Name des Wahlkreises)

Familienname, Vornamen: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.³

(Ort),

(Datum)

(eigenhändige Unterschrift)

(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts⁴

Der vorstehende Unterzeichner ist für die oben bezeichnete Wahl wahlberechtigt.

(Ort),

(Datum)

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

¹ Wahlart eintragen.

² Nur bei der Kreistagswahl, bei der Stadtratswahl in kreisfreien Städten sowie in den kreisangehörigen Gemeinden, die von der Wahlmöglichkeit des § 2 Abs. 3 KomWG Gebrauch gemacht haben.

³ Streichen, wenn der Unterzeichner die Bescheinigung seines Wahlrechts selbst einholen will.

⁴ Das Wahlrecht darf durch die Gemeinde jeweils nur einmal für einen Wahlvorschlag bescheinigt werden. Dabei darf die Gemeinde nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

§ 6b Absatz 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) sieht vor, dass Unterstützungsunterschriften bei der Gemeindeverwaltung zu leisten sind. Im Gegensatz dazu können die Wahlberechtigten, die Wahlvorschläge zu Landtags- und Bundestagswahlen unterstützen wollen, diese ortsungebunden abgeben. §§ 20 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1, 27 Absatz 1 Satz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes und §§ 20 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1, 27 Absatz 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes sehen für eine Unterstützungsunterschrift lediglich die eigenhändige Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Wahlberechtigten vor. Vergleichbare Regelungen für die Kommunalwahlen finden sich in Sachsen-Anhalt, Niedersachsen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Kommunalwahlgesetzes)

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Mit der Änderung werden die rechtlichen Anforderungen an Unterstützungsunterschriften den für die Landtags- und Bundestagswahl geltenden Bestimmungen angeglichen. Anstatt der Unterschriftsleistung bei der Gemeindeverwaltung ist nur noch eine eigenhändige Unterschrift notwendig.

Der Grundsatz der gleichen und geheimen Wahl, der in Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz normiert ist, erfährt durch die Vorschrift des Kommunalwahlgesetzes, Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag beizubringen, eine Einschränkung. Eine solche Einschränkung sieht das Kommunalwahlgesetz dagegen für Wahlvorschläge einer Partei, die im Sächsischen Landtag oder im Gemeinderat der Gemeinde vertreten ist, nicht vor. Dies gilt auch für Wahlvorschläge einer Wählervereinigung, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören.

Derartige Differenzierungen bedürfen eines zwingenden Grundes, um die Einschränkung des Grundsatzes der Wahlrechtsgleichheit zu rechtfertigen.

Sinn und Zweck der Unterstützungsunterschriften ist es, dass Wahlvorschläge nicht willkürlich von wenigen Bürgern eingereicht werden, sondern wenigstens eine bescheidene Resonanz bei den Wählern finden. Bei den Parteien und Wählervereinigungen, die bereits im Sächsischen Landtag bzw. Gemeinderat vertreten sind, ist die Unterstützung durch die Wähler bereits in der Vergangenheit nachgewiesen worden. Parteien, bei denen dies nicht der Fall ist, haben diesen Nachweis durch eine Mindestanzahl an Unterstützungsunterschriften zu erbringen. Die Anforderungen an die Unterstützungsunterschriften müssen sich aber in dem unbedingt notwendigen Rahmen halten, um der Wählerentscheidung, die die Bildung handlungsfähiger und repräsentativer Vertretungsorgane ermöglichen, möglichst wenig vorzugreifen. Die Erschwernis, dass Unterstützungsunterschriften nur in der Gemeindeverwaltung abgegeben werden können, ist zum Nachweis der Zustimmung einer vorgegeben Anzahl von Wählern jedoch nicht zwingend notwendig. Dies zeigen die anders lautenden Regelungen des Sächsischen Wahlgesetzes, des Bundeswahlgesetzes und die Vorschriften für die Kommunalwahlen in den unter A. genannten Bundesländern.

Zu Buchstabe b:

Mit der Änderung fällt die Möglichkeit weg, die Wahlberechtigung bei der Leistung der Unterstützungsunterschrift in der Gemeindeverwaltung zu prüfen. Aus diesem Grund wird geregelt, dass die Wahlberechtigung mit der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen ist.

Zu Nummer 2:

Die zu den Gemeinderatswahlen getroffenen Regelungen werden hiermit auf die Ortschaftsratswahlen übertragen. Die Erbringung der Unterstützungsunterschrift auf der Gemeindeverwaltung wird durch eine eigenhändige ortsunabhängige Unterschrift ersetzt. Die dynamische Verweisung in § 35a Absatz 2 Satz 3 KomWG auf § 6b Absatz 1 Satz 3 KomWG, der in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b geändert wurde, macht eine erneute Anpassung entbehrlich.

Zu Nummer 3:

Mit der Aufhebung des § 50a KomWG, der die Erbringung von Unterstützungsunterschriften bei der zuständigen Gemeindeverwaltung für Kreistagswahlen normiert, entfällt eine Abweichung zu § 48 KomWG und es finden über diese Verweisung nunmehr auch bei den Kreistagswahlen die zu den Gemeinderatswahlen unter Nummer 1 getroffenen Änderungen Anwendung.

Zu Artikel 2 (Änderung der Kommunalwahlordnung)

Zu Nummer 1:

Die in Nummer 5 vorgesehene Überarbeitung der Anlage 20 hat entsprechende Änderungen im Anlageverzeichnis zur Folge. Weitere Änderungen werden durch die in Nummer 6 geregelte Aufhebung der Anlagen 20a und 21 notwendig.

Zu Nummer 2:

§ 16 Absatz 3 KomWO normiert die Anlagen, die dem Wahlvorschlag bei Einreichung beizufügen sind. Aufgrund der in Artikel 1 getroffenen Änderungen sind dem Wahlvorschlag als weitere Anlagen die Unterstützungsunterschriften sowie die Nachweise der Wahlberechtigung der Unterzeichner beizufügen.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes. § 17 KomWO regelt das Verfahren und die Einzelheiten zur Leistung der Unterstützungsunterschriften. Die Regelungen der §§ 30 Absatz 5, 6; 35 Absatz 4 der Landeswahlordnung werden nach Anpassung an die kommunalrechtlichen Besonderheiten in § 17 KomWO übernommen.

In § 17 Absatz 1 KomWO wird geregelt, auf welchem Formblatt und nach welchen Bestimmungen die Unterstützungsunterschriften zu leisten sind. Die Vorschriften zum Verfahren sehen vor, dass die Formblätter beim Vorsitzenden des Wahlausschusses angefordert werden können. Die erforderlichen Angaben, um den Wahlvorschlag eindeutig zu kennzeichnen, müssen bei der Anforderung angegeben werden, damit diese

vom Vorsitzenden des Wahlausschusses auf den Formblättern voreingetragen werden können. Die Angaben zu Einzelbewerbern sind vorgesehen, weil diese Wahlvorschläge nach § 41 Absatz 1 KomWG zu Bürgermeister- und Landratswahlen einreichen können.

Die Regelungen in § 17 Absatz 1 Nummer 2 KomWO stellen sicher, dass der Unterstützer des Wahlvorschlages eindeutig identifiziert und der Nachweis seiner Wahlberechtigung eingeholt bzw. überprüft werden kann. Auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift ist die Bescheinigung des Nachweises der Wahlberechtigung durch die Gemeinde vorgesehen (§ 17 Absatz 1 Nummer 3 KomWO), um alle notwendigen Angaben auf einem Formblatt zu konzentrieren.

§ 17 Absatz 1 Nummer 4 KomWO bestimmt, welche Folgen es hat, wenn ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge in einem Wahlkreis unterstützt. Dadurch wird verhindert, dass Mehrfachunterstützungen von einer geringen Anzahl von Wahlberechtigten eine Vielzahl von Wahlvorschlägen hervorbringen können.

Die Ungültigkeit von Unterstützungsunterschriften zu Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählervereinigungen, die vor der Aufstellung der Bewerber erbracht werden, ergibt sich daraus, dass vor der Aufstellung der Bewerber ein Wahlvorschlag der Partei oder Wählervereinigung noch nicht existiert.

§ 17 Absatz 2 KomWO bestimmt, dass die Gemeinde die Bescheinigung des Wahlrechts für jeden Wahlberechtigten nur einmal erteilen darf, um Mehrfachunterstützungen eines Wahlberechtigten für einen Wahlvorschlag von vornherein auszuschließen.

Zu Nummer 4:

Diese Änderungen legen fest, dass die Vordrucke für die Formblätter für Unterstützungsunterschriften von den Gemeinden für die Gemeindewahlen und von den Landkreisen für die Kreiswahlen zu beschaffen sind. Dafür entfällt die bisher vorgesehene Beschaffung von Vordrucken für die Unterstützungsverzeichnisse für Gemeinde- und Kreiswahlen und für Gesamtverzeichnisse für Kreiswahlen.

Zu Nummer 5 und 6:

Durch die getroffenen Änderungen kann für Gemeinde- und Kreiswahlen ein einheitliches Formblatt für Unterstützungsunterschriften verwendet werden. Gleichzeitig können die Formblätter für Unterstützungsverzeichnisse und für Gesamtverzeichnisse entfallen. Das Formblatt für Unterstützungsunterschriften im Anhang ersetzt das in der Anlage 20 enthaltene Unterstützungsverzeichnis. Damit werden die Anlagen 20a (Gesamtverzeichnis für Kreiswahlen) und 21 (Unterschriftsblatt zum Unterstützungsverzeichnis) entbehrlich und können aufgehoben werden.

Das Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift im Anhang weist im Kopf auf die wichtigen Regelungen hin, die beim Ausfüllen beachtet werden müssen. Es enthält die Leerfelder für die notwendigen Angaben, um den unterstützten Wahlvorschlag und die unterstützende Person eindeutig zu bezeichnen. Das Formblatt sieht die Möglichkeit vor, dass die unterstützende Person einen Auftrag für die Einholung des Nachweises seiner Wahlberechtigung bei der Gemeindeverwaltung erteilt.

Der untere Teil des Formblatts ist für die Bescheinigung der Wahlberechtigung des Unterstützenden durch die Gemeinde vorgesehen. Mit dieser Bescheinigung wird der Nachweis gemäß § 6b Absatz 1 Satz 3 KomWG erbracht.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.